



FREUNDE DES
RICHARD-STRAUSS-FESTIVALS
e.V.

Satzung

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde des Richard-Strauss-Festivals.
Die Bezeichnung „Freunde“ bezieht sich auf natürliche Personen jeden Geschlechts und juristische Personen jeder Art.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Zweck des Vereins wird ausschließlich verwirklicht durch die ideelle, praktische und finanzielle Unterstützung des Richard-Strauss-Festivals in Garmisch-Partenkirchen. Zu dieser Unterstützung zählen vornehmlich das aktive Eintreten für den dauerhaften Bestand und den anhaltenden und wachsenden Erfolg, die Weiterentwicklung sowie die zunehmende Verankerung des Festivals als Musik- und Kulturveranstaltung mit lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Bekanntheit, einschließlich der finanziellen Sicherung des Festivals durch Fundraising, Marketing und Merchandising. Eine bedeutende Aufgabe des Vereins ist die Aktivierung junger Menschen für das Festival.
- (3) Die Mitglieder des Vereins treten in ihrem privaten und beruflichen Wirkungsbereich für die Interessen des Richard-Strauss-Festivals ein und unterstützen dessen Entwicklung tatkräftig nach ihren jeweiligen Möglichkeiten.
- (4) Der Verein kann einzelne Organisationsaufgaben dieses Festivals, insb. zu dessen Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung, übernehmen und dauerhaft innehaben, z.B. das künstlerische Betriebsbüro leiten. Er kann zudem auch die Trägerschaft dieses Festivals als Veranstalter übernehmen und dauerhaft innehaben.
Eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Trägern und Förderern des Festivals wird stets angestrebt.
- (5) Der Verein kann zum Zwecke der Jugendarbeit und der Heranführung junger Menschen auch eine eigene Sparte einrichten, die mit eigenen Verantwortlichen separate Veranstaltungen für die Zielgruppe anbietet und durchführt.
- (6) Der Verein tritt ausdrücklich nicht in Konkurrenz zu anderen Körperschaften und Institutionen, die die Förderung des Richard-Strauss-Festivals als Ziel haben, sondern erweitert im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten und Kompetenzen das Spektrum der Unterstützungsleistungen.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um das künstlerische Erbe von Richard Strauss oder das Richard-Strauss-Festival verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

c/o GAP-Ticket / Richard-Strauss-Platz 1 / 82467 Garmisch-Partenkirchen
www.rsf-freunde.de / info@rsf-freunde.de

Bankverbindung:
VR-Bank Werdenfels eG
IBAN: DE76 7039 0000 0000 1166 45 BIC: GENODEF1GAP
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE25 7035 0000 0011 3562 92 BIC: BYLADEM1GAP



FREUNDE DES
RICHARD-STRAUSS-FESTIVALS
e.V.

Satzung

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitgliedsarten und deren finanzielle, formelle und sachliche Rahmenbedingungen (insb. Vergünstigungen und sonstige Leistungen an die Mitglieder) festlegen. Falls und soweit die Mitgliederversammlung keinen Beschluss hierzu fasst, steht das Recht zur Festlegung dem Vorstand zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit sowie über die Beitragsstaffelung für einzelne Mitgliedsarten bestimmt der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sind oder von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind, können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs bis zehn Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem künstlerischen Leiter des Richard-Strauss-Festivals, dem 1. Bürgermeister des Marktes Garmisch-Partenkirchen und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder können spezielle Aufgabenbereiche übernehmen (z.B. Kommunikation/Marketing, Jugend/"Junge Freunde", Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können diese oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören; dies gilt nicht für geborene Mitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (6) In unaufschiebbaren Fällen sind der 1. und der 2. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich des Vorstands oder der Mitgliederversammlung betreffen, eigenverantwortlich Anordnungen zu treffen. Diese müssen jedoch nachträglich vom zuständigen Vereinsorgan genehmigt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit eines Geschäftsführers und/oder einer Geschäftsstelle bedienen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages einschließlich der Beitragsstaffelung für einzelne Mitgliedsarten,
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (f) Erstellung der Jahresrechnung, der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- (g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

c/o GAP-Ticket / Richard-Strauss-Platz 1 / 82467 Garmisch-Partenkirchen
www.rsf-freunde.de / info@rsf-freunde.de

Bankverbindung:
VR-Bank Werdenfels eG
IBAN: DE76 7039 0000 0000 1166 45 BIC: GENODEF1GAP
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE25 7035 0000 0011 3562 92 BIC: BYLADEM1GAP



FREUNDE DES
RICHARD-STRAUSS-FESTIVALS
e.V.

Satzung

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann nach Information aller Vorstandsmitglieder außerhalb einer Sitzung auch mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Vorstandsmitglied Widerspruch zu dieser Art der Beschlussfassung erklärt hat.

§ 9 Kuratorium

Der Verein hat ein Kuratorium. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins sowie die Übernahme von Repräsentationsaufgaben für den Verein. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen, der auch die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder festlegt. Er entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (d) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - (g) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - (h) Entlastung des Vorstands
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer; bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

c/o GAP-Ticket / Richard-Strauss-Platz 1 / 82467 Garmisch-Partenkirchen
www.rsf-freunde.de / info@rsf-freunde.de

Bankverbindung:
VR-Bank Werdenfels eG
IBAN: DE76 7039 0000 0000 1166 45 BIC: GENODEF1GAP
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE25 7035 0000 0011 3562 92 BIC: BYLADEM1GAP



FREUNDE DES
RICHARD-STRAUSS-FESTIVALS
e.V.

Satzung

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgezählt.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung,
 - (b) die Auflösung des Vereins,
 - (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.



FREUNDE DES
RICHARD-STRAUSS-FESTIVALS
e.V.

Satzung

Freunde des Richard-Strauss-Festivals e.V.

§ 13 Organisationskomitee, Tochtergesellschaft

- (1) Der Vorstand kann für den Fall, dass der Verein einzelne Organisationsaufgaben des Richard-Strauss-Festivals oder die Trägerschaft des Festivals übernehmen und innehaben sollte, zur Erfüllung dieser Aufgaben auch ein Organisationskomitee berufen oder sich einer eigenen Tochtergesellschaft bedienen, z.B. einer (gemeinnützigen) GmbH.
- (2) Die Zahl, die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung sowie die Amtsdauer der Mitglieder des Organisationskomitees legt der Vorstand fest und ernennt einen Leiter sowie einen stv. Leiter. Er entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist auch zuständig für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung in einer Tochtergesellschaft.
- (4) Die Mitglieder des Organisationskomitees und die Geschäftsführer in der Tochtergesellschaft können vom Verein bzw. der Gesellschaft in einem privaten Arbeitsverhältnis angestellt sein und daraus Arbeitslohn beziehen.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Bezeichnungen

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen zur leichteren Lesbarkeit in männlicher Form erfolgen, sind Personen jeden Geschlechts angesprochen.

Garmisch-Partenkirchen, den 16. Januar 2019